

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

23.09.1982

Geschäftszahl

7Ob570/82

Norm

ABGB §1412;

ABGB §1431 A;

ABGB §1431 C;

ABGB §1432;

Rechtssatz

Die zwecks Einstellung eines schon anhängigen Strafverfahrens wegen Verjährung gemäß § 229 StG (alt) geleistete Schadensgutmachung kann nicht mit der Behauptung nun erweislicher Unschuld zurückgefordert werden, wenn die Zahlung ohne Vorbehalt gemacht wurde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1982/09/23 7 Ob 570/82

Rechtssatznummer

RS0033285